



Einwohnergemeinde Oeschenbach

Verordnung Strassen- und Gewässerkommission

Der Gemeinderat Oeschenbach erlässt gestützt auf Art. 7 des Strassen- und Wegreglements der Gemeinde Oeschenbach vom 1. Januar 2014 sowie Art. 16 Abs 2 des Organisationsreglements vom 13. März 2019 der Gemeinde Oeschenbach folgende

Verordnung

- Grundsatz/Zweck** **Art. 1** ¹ Die Strassen- und Gewässerkommission unterstützt den Wegchef bei der Budgetplanung sowie bei der jährlichen Einsatz- und Unterhaltsplanung der Gemeindestrassen und -wege sowie dem Bachunterhalt.
² Sie dient der fachlichen Abstimmung zwischen Wegchef, Gemeinderat und Wegequipe und gewährleistet eine vorausschauende Planung der notwendigen Unterhaltsarbeiten.
³ Die Strassen- und Gewässerkommission ist eine beratende Kommission ohne Entscheidbefugnis. Die Entscheidkompetenz verbleibt vollumfänglich beim Gemeinderat bzw. beim Wegchef im Rahmen seiner Zuständigkeiten.
- Aufgaben und Befugnisse** **Art. 2** ¹ Die Strassen- und Gewässerkommission nimmt ihre Aufgaben ausschliesslich beratend wahr.
² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Vorbereitung des jährlichen Budgets für den Unterhalt und Ausbau der Wege zuhanden des Gemeinderates;
b) Vorbereitung des jährlichen Budgets für den Unterhalt an Gewässern zuhanden des Gemeinderats;
c) Erstellung der Jahreseinsatzplanung für Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten;
d) Beratung des Wegchefs in strategischen und operativen Fragen zu Strassen und Gewässern;
e) Antragstellung an den Gemeinderat zu speziellen Massnahmen oder Projekten im Bereich Strassen- und Gewässerunterhalt;
f) Weitere Aufgaben, welche ihr vom Gemeinderat übertragen werden.
- Organisation** **Art. 3** ¹ Die Strassen- und Gewässerkommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.
² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.
³ Die Kommission setzt sich mindestens wie folgt zusammen:
a) der/die Wegchef/in
b) ein/e Vertreter/in des Gemeinderates
c) mindestens einer Person aus der Wegequipe
⁴ Weitere Mitglieder können insbesondere Personen mit Fachkenntnissen im Bereich Wegeunterhalt oder Bauwesen sein.

**Wahl und
Amtsdauer**

Art. 4 ¹ Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Amtsdauer.

⁴ Es gilt keine Amtszeitbeschränkung.

Präsidium

Art. 5 ¹ Das Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt oder von der Kommission aus ihrer Mitte gewählt.

² Das Präsidium leitet die Sitzungen und sorgt für die ordnungsgemässe Erledigung der Geschäfte.

Arbeitsweise

Art. 6 ¹ Die Strassen- und Gewässerkommission tritt in der Regel ~~zwei-~~ bis dreimal jährlich zusammen

² Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen durch das Präsidium oder auf Antrag des Wegchefs einberufen werden.

³ Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Entschädigung

Art. 7 Die Mitglieder der Wegkommission werden gemäss dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Oeschenbach entschädigt

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 02. März 2026 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 02. März 2026 genehmigt.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Ulrich Schneider

Daniela Schütz